Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 139 (1988)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1987

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1987

Von *Willi Zimmermann*
(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich,
Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik, CH-8092 Zürich)

Oxf.: 903:(494):(047.6)

Mit den verheerenden Unwetterschäden im Sommer und den eidgenössischen Parlamentswahlen im Herbst prägten zwei Ereignisse von unterschiedlicher Art und Tragweite das politische Geschehen der Schweiz im Jahre 1987. Die Unwetter mit den darauf folgenden Überschwemmungen in den Alpen riefen Erinnerungen an Vorkommen wach, welche sich vor rund 120 Jahren ereigneten und den Aufbau einer eidgenössischen Forstpolitik zur Folge hatten. Diese ist heute derart weit ausgebaut, dass Forderungen nach Verstärkung der forstpolitischen Massnahmen praktisch ausblieben. Des weitern hat aber sicher auch die spontane, ungewöhnlich grosse private und staatliche Bereitschaft zur Hilfeleistung dazu beigetragen, dass diese Naturkatastrophe politisch nicht stärker ausgenützt wurde. Einerseits hielten sich die Forderungen nach Bundessubventionen im Rahmen. Andererseits wurde die Naturkatastrophe kaum zum Anlass genommen, kritische Gedanken über die Grenzen unserer Bodenausnützung und über unsere Ansprüche an das Naturverhalten anzustellen. Letzteres wurde übertönt vom Ruf nach noch mehr technischen Verbauungen und Naturzähmungen im Alpenraum.

Keine politischen Erdrutsche verursachten die eidgenössischen Parlamentswahlen vom Herbst 1987. Namentlich der Vormarsch der grünen Parteien und Gruppierungen trat nicht im allgemein erwarteten Umfang ein. Die fünf Sitzgewinne der Grünen Partei der Schweiz erfolgten mehrheitlich auf Kosten von Parteien mit ebenfalls grünem Einschlag (zum Beispiel SPS). Sie wurden zudem kompensiert durch Sitzgewinne von Parteien, die den Umweltschutz nicht gerade an die erste Stelle ihres Parteiprogrammes setzen (zum Beispiel Auto-Partei, SVP). Zahlenmässig hat sich somit an der Stärke der einzelnen Parteien und Gruppierungen nicht Wesentliches verändert. Entscheidend an den Wahlen 1987 war aber, dass der Umweltschutz zum dominierenden Wahlkampfthema wurde. Damit waren alle Parteien und Kandidaten gezwungen, sich intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Diese allgemeine Thematisierung des Umweltschutzes hat bewirkt, dass auch bei den eher der Wirtschaft

verpflichteten Parteien vermehrt umweltbewusste Kandidaten aufgestellt und gewählt wurden. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass in den nächsten vier Jahren, in denen auch forstpolitisch entscheidende Weichen gestellt werden, im Parlament die «grünen Anliegen» etwas stärker vertreten sein werden als bisher.

Die nachfolgenden forstpolitischen Entscheide sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, noch vom «alten» Parlament gefällt worden. Berücksichtigt werden aber wiederum auch Entscheide der übrigen Behörden des Bundes.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

Das forstpolitische Jahr 1987 ist eher durch stille Routinegeschäfte als durch spektakuläre Einzelentscheide gekennzeichnet. Jene haben aber in den letzten Jahren derart an Dynamik und Bedeutung gewonnen, dass sie jeweils einer kurzen Erläuterung bedürfen.

1.1 Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes

1.1.1 Vernehmlassungsteilnehmer

Nachdem Ende 1986 die Vernehmlassungsfrist für das neue Waldgesetz abgelaufen war, konnte die Bundesverwaltung in der ersten Hälte des Jahres 1987 die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse vornehmen. Ein erstes Merkmal der Vernehmlassung stellt die hohe Zahl von Vernehmlassungsteilnehmern dar: Von den 100 eingeladenen Adressaten leisteten 88 der Einladung Folge.[1] Dazu kamen noch Eingaben von weiteren 128 Personen und Institutionen, die nicht offiziell begrüsst worden waren. Diese werden dominiert von den 93 Walliser Gemeinden und Gemeindeverbänden, die weitgehend standardisierte Eingaben machten.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen kann gesagt werden, dass der Wald bei den intermediären Organisationen heute einen sehr hohen Stellenwert hat. Dies zeigt beispielsweise ein Vergleich mit dem Umweltschutzgesetz, das in den letzten Jahren wohl eine der wichtigsten politischen Vorlagen war: Zu dem damaligen Gesetzesentwurf äusserten sich insgesamt 129 Vernehmlasser.[2] Dass das Interesse an der Forstpolitik des Bundes in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, geht aus einem Vergleich mit der im Jahre 1977 durchgeführten Vernehmlassung zur Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik hervor.[3] Eine Gegenüberstellung der Zahlen der an den beiden Vernehmlassungen beteiligten Institutionen und Organisationen ergibt folgendes Bild:

Vernehmlassungsteilnehmer	*Waldgesetz 1986*	*Gesamtkonzeption 1977*
Kantone	26	20
Parteien	9	6
Verbände Wald- und Holzwirtschaft	26	13
Übrige Verbände und Vereinigungen	51	20

Bei der letzten Gruppe halten sich die Wirtschaftsverbände und die ideellen Vereinigungen (Natur- und Umweltschutz, Jagd, Freizeit, Planung usw.) bei beiden Vorlagen in etwa die Waage.

1.1.2 Vernehmlassungsergebnisse

Bei dieser Vielzahl und heterogenen Zusammensetzung der Vernehmlassungsteilnehmer und dem beträchtlichen Beurteilungsspielraum der Verwaltung ist es kaum möglich, eine bestimmte prägende Stossrichtung der Vernehmlassungsergebnisse zu eruieren. Die wichtigsten Konsequenzen der Vernehmlassung für das weitere Vorgehen in Sachen Waldgesetz gehen indes aus einem unveröffentlichten Bundesratsentscheid hervor.[4] Darin hielt der Bundesrat – auf Antrag des EDI – fest, dass

a) die Revisionsarbeiten fortgesetzt werden;
b) die Verwaltung (und nicht eine Kommission) einen Gesetzesentwurf und die Botschaft des Bundesrates ausarbeite;
c) dieser Gesetzesentwurf «informell verschiedenen interessierten Instanzen ausserhalb der Bundesverwaltung zur Stellungnahme vorgelegt wird».

Gerade der letzte Verfahrensentscheid lässt darauf schliessen, dass am Vernehmlassungsentwurf noch namhafte materielle Änderungen vorgenommen werden müssen. Gemäss Bundesratsbeschluss müssen folgende Regelungen überarbeitet werden:

- Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen (Auftrag zu mehr Föderalismus);
- Harmonisierung der auf privaten und öffentlichen Wald anwendbaren Normen (differenziertere Regelungen);
- Wald und Umwelt (stärkere Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung des Waldes);
- Waldbegriff (Lockerung des dynamischen Waldbegriffes);
- Bewirtschaftung des Waldes – Förderungsmassnahmen (klare Unterscheidung nach Finanzhilfen und Abgeltungen).

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass es sich bei den nochmals zu überarbeitenden Fragen um zentrale Regelungsbereiche des neuen Waldgesetzes handelt.[5] Es ist daher fraglich, ob bei einer gründlichen Abklärung all

dieser staats-, gesellschafts- und wirtschaftspolitisch brisanten Fragen der Bundesrat bereits Mitte 1988 den Gesetzesentwurf und die Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschieden kann.

1.2 Waldschäden

1.2.1 Ursachenbekämpfung

Die gemäss Sanasilva-Untersuchung erneute Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Waldes gab wohl zu neuen politischen Auseinandersetzungen über die Ursachen des Waldsterbens Anlass;[6] sie führte aber zu keinen wesentlich neuen politischen Entscheiden auf Bundesebene. Aufgrund früherer Beschlüsse sind am 1. Oktober 1987 verschärfte Verordnungen über die Abgasemissionen von leichten und schweren Motorwagen und von Motorrädern in Kraft getreten.[7] Ferner hat das Parlament anlässlich der Luftreinhaltedebatte mit einer Motion den Bundesrat beauftragt, ein weiteres Paket von zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion der Luftbelastung vorzubereiten.[8] Gleichzeitig lehnte der Nationalrat ein Postulat ab, mit dem der Bundesrat beauftragt werden sollte, «. . . einschneidende Massnahmen wie die Benzin- und Heizölrationierung respektive -kontingentierung, den „Öko-Bonus" oder motorfahrzeugfreie Tage zu studieren und deren Vor- und Nachteile darzulegen».[9] Mit diesem politisch hochgespielten Entscheid brachten unsere Volksvertreter zum Ausdruck, dass sie zumindest in absehbarer Zeit die hochgesteckten umweltpolitischen Ziele allein mit technischen Massnahmen und nicht mit staatlich angeordneten Verhaltensänderungen erreichen wollen. Die im letzten Jahresrückblick beim Bundesrat festgestellte Diskrepanz zwischen Zielen und Mitteln lässt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit auch auf das Parlament übertragen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Bundesrat dem Parlament die Botschaft über die Voksinitiative «Pro Tempo 130/100» mit der Empfehlung auf Ablehnung der Initiative unterbreitet hat.[10]

1.2.2 Behebung der Waldschäden

Die Gültigkeitsdauer des Dringlichen Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 4. Mai 1984[11] ist auf Ende 1988 beschränkt. Bereits Ende 1987 hat der Bundesrat einen Bundesbeschluss ausgearbeitet, der den bisherigen weiterführen und ergänzen soll.[12] Dass der Bundesrat dem Parlament nicht bloss eine Verlängerung des bisherigen Bundesbeschlusses vorschlägt, ist deutlich aus dem neuen Titel ersichtlich: *Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung.* Mit dieser textlichen Änderung geht eine erhebliche materielle Ausweitung des Anwendungs-

bereiches einher. Gemäss bundesrätlichem Vorschlag sollen neben den bisherigen Massnahmen (Bekämpfung von Waldschädlingen und Entfernen der geschädigten Bäume) zusätzlich folgende Vorkehren durch finanzielle Zuschüsse von Bund und Kantonen gefördert werden:

- Pflege des Jungwaldes;
- Verbesserung der Betriebsstrukturen;
- Selbsthilfe der Wald- und Holzwirtschaft.

Für die Finanzierung dieser Massnahmen sollen vom Bund insgesamt 240 oder jährlich 60 Mio. Franken, das heisst doppelt soviel wie bisher, zur Verfügung gestellt werden. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses soll bis zum Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes oder bis Ende 1992 befristet werden.

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss besteht aus einer Mischung des bisherigen Dringlichen Bundesbeschlusses (Zwangsnutzungen) und Elementen des neuen Waldgesetzes (Jungwaldpflege und Betriebsbeiträge). Er enthält somit sowohl kurzfristig als auch langfristig wirksame Massnahmen. Bei der Schadensbekämpfung ist die bisherige Lösung praktisch unverändert übernommen worden. Dies bedeutet, dass an der unscharfen Trennung von Schadholz und Normalholz festgehalten und das System der Beiträge pro m^3 beibehalten wird. Damit nimmt man weiterhin in Kauf, dass «die Jagd auf Schadholz» gefördert und die kostenintensiveren, aber produktionsschwachen Regionen eher benachteiligt werden. Da dieses Beitragssystem nicht nur die Waldpflege, sondern auch die Holzproduktion stark begünstigt, könnten neben einzelnen Gebirgskantonen auch Naturschutzkreise Änderungsbegehren stellen.

Mit der Übernahme der bisherigen Beitragspraxis wird ferner darauf verzichtet, im Hinblick auf das neue Waldgesetz die Variante einer einheitlichen Beitragskategorie für die Waldpflege einem zeitlich limitierten Test zu unterziehen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die unbefristete gesetzliche Regelung zu verwenden. Die Unterstützung der Waldpflege wird zwar mit Art. 3 des BB-Entwurfes ermöglicht. Dessen Anwendungsbereich ist jedoch auf die Jungwaldpflege beschränkt. Sollte dieser Begriff nicht allzu extensiv interpretiert werden, dürfte nur ein kleiner Teil der schweizerischen Waldfläche in den Anwendungsbereich von Art. 3 fallen. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass «die Pflege typischer, altersklassenmässig gemischter Gebirgswälder . . . vom Bund über die neue Projektkategorie ,,Waldbauliche Wiederinstandstellungen'' (Art. 42bis FPolG) unterstützt werden (kann)» (Seite 13). Mit dieser Unterstellung wird aber bewirkt, dass in den nächsten Jahren für die Waldpflege drei verschiedene Beitragsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Subventionsansätzen und Planungsvoraussetzungen bestehen (Zwangsnutzungen, Jungwaldpflege, Waldpflegeprojekte).

Bei dieser Vielfalt von Beitragsmöglichkeiten und den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln könnte der in Art. 4 BB-Entwurf genannten forstlichen Betriebsberatung einige Bedeutung zukommen! Dass der Bund auf ein

einheitliches Rechnungswesen der Forstbetriebe dringend angewiesen ist (zum Beispiel Forststatistik, Subventionsgrundlagen usw.), dürfte unbestritten sein. Geteilter Meinung kann man hingegen darüber sein, ob diese Massnahmen mit dem ausserordentlichen Charakter des Bundesbeschlusses im Einklang stehen. Kontroversen dürfte es auch über die Opportunität von Bundesbeiträgen an die Selbsthilfe von Wald- und Holzwirtschaft absetzen. Hier dürfte es wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der Bundesbeiträge abhängen, ob diese langfristig zu einer Stärkung oder zu einer Schwächung des Selbsthilfe- und Solidaritätsgedankens in der Wald- und Holzwirtschaft beitragen.

Aufgrund des gegenwärtig äusserst waldfreundlichen politischen Klimas ist nicht anzunehmen, dass das Parlament an der bundesrätlichen Vorlage wesentliche Änderungen vornehmen wird.[13] Umstritten könnte allenfalls sein, ob auch langfristige Massnahmen (Jungwaldpflege, Betriebsberatung, Rechnungswesen, Selbsthilfefonds) in den zeitlich limitierten Bundesbeschluss aufzunehmen sind.

1.3 Bundesbeiträge für die Forstwirtschaft

Der Trend zur Erhöhung der Subventionen für forstliche Massnahmen hält beim Bund weiterhin an. In der Dezember-Session 1987 haben die eidgenössischen Räte unter der Rubrik «Bundesbeiträge Forstwirtschaft» für das Jahr 1988 folgende Ausgaben bewilligt:[14]

- Lawinenverbauungen und Aufforstungen: 37 Mio. (– 1,5 Mio. gegenüber Vorjahr);
- Bekämpfung von Waldkrankheiten: 15 Mio. (– 4 Mio.);
- Forstliches Vermehrungsgut: 0,094 Mio. (+ 0,004 Mio.);
- Wald- und Holzforschungsfonds: 0,1 Mio. (–);
- Waldstrassenbau und Parzellenzusammenlegung: 33 Mio. (– 2 Mio.).

Diese «ordentlichen» forstlichen Beiträge werden ergänzt durch die sogenannten Treibstoffzollgelder, die für folgende Massnahmen bestimmt sind:

- Behebung von Waldschäden und Pflege der Gebirgswälder: 35,5 Mio. (+ 11 Mio.);
- Lawinenverbauungen: 37,1 Mio. (+ 30,1).

Das Parlament hat für das Jahr 1988 insgesamt rund 157,7 Mio. Franken für forstliche Massnahmen bewilligt. Dazu kommen noch 1,93 Mio. Franken für die forstliche Aus- und Weiterbildung und 7 Mio. Franken Investitionskredite. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung von rund 33,7 Mio. Franken oder um rund 21 Prozent. Damit beträgt der Anteil der forstlichen Beiträge des Bundes an den gesamten Bundesbeiträgen zurzeit ungefähr 2,5 Prozent.[15]

Im Gegensatz zu früheren Jahren hat das Parlament den bundesrätlichen Budget-Vorschlag für die Forstwirtschaft wesentlich verändert. Zum einen hat es rund 25 Mio. Franken mehr bewilligt, als der Bundesrat vorgeschlagen hat. Zum anderen hat das Parlament eine massive Umlagerung von ordentlichen Mitteln zulasten der Treibstoffzollerträge vorgenommen. Für diesen Schritt spielen die günstige Ertragslage der Treibstoffzölle wohl die wichtigere Rolle als die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips. Da mit den Treibstoffzollgeldern nicht durchwegs die gleichen Massnahmen finanziert werden können wie mit den ordentlichen Mitteln, hat diese Umlagerung auch konkrete Auswirkungen auf die Mittelverwendung. Während die Bundesbeiträge für Lawinenverbauungen, Aufforstungen und Waldpflege massiv aufgestockt wurden, sind diejenigen für Waldstrassen und Waldzusammenlegungen gegenüber dem Vorjahr gekürzt worden. Ob sich das Parlament der Tatsache bewusst war, dass ein erheblicher Teil der für Waldpflegeprojekte bewilligten Beiträge in die Walderschliessung fliesst, geht aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervor. Den Budgetzahlen kann hingegen entnommen werden, dass der bereits in den letzten Jahren festgestellte Trend zur Verstärkung der Förderung der Waldpflege und des Waldschutzes weiterhin anhält. Dadurch wird vermehrt den im letzten Jahresrückblick erwähnten regionalpolitischen Zielsetzungen des Bundes Nachachtung verschafft.

Mit durchschnittlich rund Fr. 150.–/ha Wald haben die forstlichen Bundesbeiträge ein Ausmass angenommen, wie es noch vor sechs bis sieben Jahren kaum vorstellbar war. Gemäss Finanzplan des Bundesrates sollen die finanziellen Zuwendungen des Bundes an die Waldwirtschaft bis 1991 um weitere 50 Mio. auf rund 200 Mio. Franken pro Jahr erhöht werden.[16] Zählt man zu diesen Bundessubventionen noch die Beiträge der Kantone und Gemeinden hinzu, so gelangt man zu Beträgen, welche das bisherige forstwirtschaftliche System stark zu verändern drohen. Es wäre sicher an der Zeit, sich bereits heute über diesen eingeleiteten Systemwandel Gedanken zu machen. Die vermehrte Abhängigkeit von Dritten, die damit verbundene Fremdbestimmung, die staatlich geförderte Zementierung ungünstiger Betriebsstrukturen, die Gefahr der Vernachlässigung wirtschaftlicher Lösungen, das Fehlen von Prioritätensetzung, der Vergleich mit der Landwirtschaft usw. sind Stichworte, die auch – oder vor allem – für die Forstwissenschaft in den nächsten Jahren zu einer echten Herausforderung werden könnten.

1.4 Walderhaltungspolitik

Die Walderhaltungspolitik wird seit Jahren durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geprägt. Da noch nicht alle redigierten Bundesgerichtsurteile vorliegen, werden im folgenden zum Teil auch Entscheide berücksichtigt, die bereits im Jahre 1986 gefällt, aber erst im Jahre 1987 veröffentlicht wurden.

Das Bundesgericht hatte sich mehrmals zum Verhältnis Raumplanung - Forstwesen zu äussern. Im Entscheid *Bergamin*[17] bestätigte es seine bisherige Praxis, wonach bei nicht forstwirtschaftlichen Bauten im Wald neben einer Rodungsbewilligung auch eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) eingeholt werden muss. Nach Auffassung des Bundesgerichtes sollte die in Art. 24 RPG geforderte Überprüfung der raumrelevanten Auswirkungen von nicht forstlichen Bauten im Wald nicht nach, sondern unter Mitwirkung der Raumplanungsbehörden gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung durchgeführt werden.

Eine ähnliche Problemstellung liegt dem Entscheid *Uto-Ring*[18] zugrunde. Bei der Überprüfung eines Quartierstrassenprojektes stellte das Bundesgericht fest, dass das Rodungsbewilligungsgesuch gleichzeitig mit oder allenfalls nach Erteilung der naturschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen zu behandeln sei. Das Bundesgericht verlangt von den Forstbehörden, dass sie bei derartigen Kollisionsproblemen das Konkurrenzdenken durch die in Art. 2 Raumplanungsverordnung geforderte Koordination ersetzen.[19]

Mangelnde Koordination zwischen Forst- und Raumplanungsbehörden war auch der Grund, weshalb das Bundesgericht der Gemeinde *Surcuolm* die Erteilung einer Rodungsbewilligung zwecks Erstellung einer Aushub- und Bauschuttdeponie verweigerte.[20] Im gleichen Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass Rodungsbewilligungen, von denen kein Gebrauch gemacht worden ist und deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, «. . . bei der Berechnung der für die Zuständigkeit massgeblichen Rodungsfläche ausser acht bleiben».

Mit Fragen der Abstimmung von Raumplanung und Forstwesen hatte sich das Bundesgericht auch im Entscheid *Savioz*[21] zu befassen. Dabei stellte es fest, dass aus feuerpolizeilichen Gründen für den Umbau eines «ancien chalet» eine Rodungsbewilligung erteilt werden kann. Es erachtete im vorliegenden Fall die Abstimmung mit den ebenfalls betroffenen Behörden (Raumplanung, Naturschutzstelle, Feuerinspektorat) als genügend.

Einen auch aus föderalistischer Sicht interessanten Fall nahm das Bundesgericht zum Anlass, einige seiner in den letzten Jahren entwickelten Grundsätze in Sachen Rodungsbewilligungen in Erinnerung zu rufen. Im Entscheid *Haag*[22] (unerlaubte Rodung für einen Fussballplatz) bestätigte es seine Praxis, wonach

a) die Rodungsvorschriften auch für öffentliche Werke öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelten,
b) widerrechtlich erfolgte Abholzungen beim Rodungsentscheid unbeachtlich sind,
c) die Einzonung von Wald in eine Bauzone nur in Extremfällen zulässig ist und
d) eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile einer im Wald geplanten Anlage vorzunehmen ist.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren hatte das Bundesgericht im Jahre 1987 relativ selten über Waldfeststellungen zu urteilen. In dem für die forstliche

Praxis bedeutsamen Fall *Stettler*[23] hat es entschieden, dass ein «. . . . Beschwerdeführer zu dem vom kantonalen Forstamt durchgeführten Augenschein . . . (hätte) eingeladen werden müssen» (Seite 7). Für diese Einladung brauche es keinen speziellen Antrag des Beschwerdeführers.

Auf weitere forstpolitisch interessante Bundesgerichtsentscheide (zum Beispiel Bürchen, Belp, Aristau) kann wegen der zurzeit noch fehlenden schriftlichen Urteilsbegründung nicht eingetreten werden. Auch ohne detaillierte Kenntnis dieser Urteile kann aber festgestellt werden, dass die Koordination zwischen forstlichen und übrigen Verfahren und Bewilligungen (vor allem Raumplanung, Naturschutz, Fischerei, Umweltschutz usw.) zu einem neuen Schwerpunkt in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Forstwesen geworden ist. Da eine klare gesetzliche Regelung für diese gegenseitige Abstimmung gegenwärtig fehlt, muss dass Bundesgericht anstelle des Gesetzgebers diese Lücken ausfüllen. Mit dem neuen Waldgesetz hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, selber für eine sachgemässe Lösung zu sorgen.[24]

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Wie die vorangehenden Hinweise auf die bundesgerichtliche Praxis zum Forstwesen zeigen, ist ein Blick «über den Waldrand» hinaus nicht nur theoretische Spielerei, sondern je länger, desto mehr eine praktische Notwendigkeit. Im Berichtsjahr 1987 wiesen vor allem Entscheide aus den Politikbereichen Finanzen, Verkehr und Umwelt forstpolitische Aspekte auf. Die folgende Entscheidauswahl orientiert sich ein letztes Mal an der Gliederung der Regierungsrichtlinien des Bundesrates für die Legislaturperiode 1983 bis 1987.[25]

2.1 Grundlagen

Aus dem Bereich «Grundlagen staatlicher Aufgabenerfüllung», der vor allem die Aufgabenneuverteilung und die Finanzpolitik umfasst, berührt zweifelsohne der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)[26] das Forstwesen am stärksten. Ziel dieser seit längerer Zeit geplanten Vorlage ist es, die heute kaum mehr überblickbare Vielfalt an Subventionsbestimmungen des Bundes zu vereinfachen und zu systematisieren. Der vom Bundesrat zuhanden des Parlamentes ausgearbeitete Gesetzesentwurf enthält einerseits Grundsätze, die bei der Gestaltung von Subventionsbestimmungen zu beachten sind, andererseits verbindliche Anordnungen für Subventionsbehörden und -empfänger.

Ein erster wichtiger Vereinheitlichungsschritt besteht darin, dass klare Begriffe für die vielfältigen Subventionsbestimmungen geschaffen werden. Der

Gesetzgeber wird angewiesen, in Zukunft klar zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen zu unterscheiden. Gemäss der Legaldefinition von Art. 3 des Entwurfes sind Finanzhilfen «. . . geldwerte Vorteile, die an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten». Charakteristisch für die Finanzhilfen sind somit

a) der geldwerte Vorteil oder die Vergünstigung,
b) die freiwillige Tätigkeit,
c) die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweckbindung),
d) die Stellung der Empfänger (ausserhalb der Bundesverwaltung).

Gemäss der im Anhang zur bundesrätlichen Botschaft aufgezählten Beispiele sind die meisten heutigen forstlichen Bundessubventionen als Finanzhilfen zu bezeichnen.

Demgegenüber werden Abgeltungen definiert als «. . . Leistungen an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Kosten, die sich ergeben aus

a) der Erfüllung bundesrechtlich vorgeschriebener Aufgaben;
b) der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen werden».

Der wesentlichste Unterschied zur Finanzhilfe besteht in der Erfüllung der vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgabe. Als Beispiel nennt die Botschaft die Bundesbeiträge an die Wiederinstandstellung verlichteter Schutzwaldungen oder an die Kosten der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung.

Da das Subventionsgesetz für Finanzhilfen und Abgeltungen teilweise unterschiedliche Grundsätze vorsieht, könnte diese Unterscheidung praktisch von erheblicher Tragweite sein. Unterschiede sind sowohl für den Erlass als auch für die Ausgestaltung von Finanzhilfe- und Abgeltungsrecht vorgesehen. So sollten zum Beispiel gemäss Entwurf Subventionsgesetz die Finanzkraft der Kantone und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des privaten Empfängers bei den Abgeltungen nicht berücksichtigt werden. Ferner können Finanzhilfegesuche, denen wegen Kreditmangels oder untergeordneter Priorität nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wird, abgewiesen werden, während im gleichen Fall Abgeltungen nur aufgeschoben werden können.

Von den an die Beitragsbehörden und -empfänger gerichteten Bestimmungen des Subventionsgesetz-Entwurfes ist aus forstlicher Sicht namentlich Art. 26 besonders hervorzuheben. Darin wird festgehalten, dass der Gesuchsteller mit der Ausführung der subventionierten Tätigkeit erst beginnen darf, wenn die Subventionsbehörde den Beitrag zugesichert oder den Beginn der Arbeit bewilligt hat. Art. 26 sieht aber verschiedene Fälle vor, bei denen ein vorzeitiger Baubeginn ohne nachteilige subventionsrechtliche Konsequenzen möglich ist.

Fallengelassen hat der Bundesrat den in der Vernahmlassung unter anderem auch von Forstkreisen kritisierten Grundsatz, wonach die Bundes- und kanto-

nalen Subventionen zusammen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten dürfen.

Beim Subventionsgesetz handelt es sich erst um einen Entwurf des Bundesrates. Durch die Berücksichtigung zahlreicher in der Vernehmlassung vorgebrachter Anregungen wurde aber eine tragfähige Vorlage ausgearbeitet, die bei der Mehrheit des Parlamentes grundsätzlich auf Zustimmung stossen könnte. Sollte nichts Unvorhergesehenes eintreten, dürfte das Subventionsgesetz noch vor dem Waldgesetz vom Parlament verabschiedet werden. Da sich dieses zum erheblichen Teil auch an den Gesetzgeber richtet, könnte das Waldgesetz zu einem der ersten Anwendungsfälle des neuen Subventionsgesetzes werden.

2.2 Die Schweiz in der Staatenwelt

Obwohl keine entsprechenden Entscheide vorliegen, kann allgemein ein starker Trend zur vermehrten gesamteuropäischen Zusammenarbeit festgestellt werden. Der Ausbau und die Verstärkung des europäischen Wirtschaftsraumes lassen die Schweiz nicht unberührt.[27] Bei dieser Entwicklung müssen die verschiedentlich von Forstkreisen vorgetragenen Forderungen nach holzhandelspolitischen Massnahmen an der Schweizer Grenze wohl als aussichtslos betrachtet werden.

Die Schweiz hat im Jahre 1987 ihre internationalen Beziehungen unter anderem im Umweltbereich verstärkt. So hat sie das Wiener Übereinkommen zum Schutze der Ozonschicht[28] ratifiziert und einem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die grenzüberschreitende Luftverschmutzung[29] (Reduktion der Schwefelemissionen) zugestimmt. Des weiteren war Bundesrat Cotti Mitinitiant eines Treffens der EG- und EFTA-Umweltminister, bei dem eine grenzübergreifende umweltpolitische Zusammenarbeit vereinbart wurde.[30]

2.3 Rechtsordnung

Nach dem Ständerat hat nun auch der Nationalrat beschlossen, dass die Übung Totalrevision der Bundesverfassung weitergeführt werden solle. Mit einem nicht referendumspflichtigen Bundesbeschluss beauftragte das Parlament den Bundesrat, einen Entwurf auszuarbeiten, der «. . . . das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen (solle)».[31]

Noch nicht abgeschlossen werden konnte die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.[32] Die Änderung dieses Gesetzes könnte unter anderem auch Auswirkungen auf das Rodungsbewilligungs- und Waldfeststellungsverfahren haben (letzte kantonale Instanz, Einführung eines summarischen Verfahrens vor Bundesgericht usw.).

2.4 Wirtschaft

In Anbetracht der guten Wirtschafts- und Beschäftigungslage sowie des Milliardenüberschusses des Bundes erstaunt es wenig, dass in diesem Bereich keine besondern politischen Entscheide gefällt wurden. Nicht so sehr wegen der forstlichen Konsequenzen, sondern wegen der generellen Tragweite soll an dieser Stelle auf die Abgeltung der Tschernobyl-Schäden hingewiesen werden.[33] Ähnlich wie beim Waldsterben hat ein bestimmter Wirtschaftskreis Schäden erlitten, die dieser nicht selber zu verantworten hat. Mit der vom Parlament getroffenen Entschädigungslösung wurde aber rechtlich ein völlig anderer Weg beschritten als bei den Waldschäden.

2.5 Raum, Landwirschaft und Umwelt

Sowohl die Raumplanungs- wie auch die Umweltpolitik sind zurzeit geprägt durch erhebliche Vollzugsprobleme und -defizite.[34] Ausser den bereits unter Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Entscheiden sind auf diesen beiden Gebieten keine wesentlich neuen Weichenstellungen vorgenommen worden.

Demgegenüber hat sich in der Naturschutzpolitik des Bundes Ungewöhnliches ereignet. Zuerst hat das Parlament das Instrumentarium des Bundes zum Schutze der Biotope durch eine Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) spürbar verstärkt.[35] Dem Bundesrat wurde die Kompetenz übertragen, Biotope von nationaler Bedeutung auszuscheiden und deren Schutzziele festzulegen (Art. 18 a). Das Anordnen der konkreten Schutzmassnahmen ist hingegen Sache der Kantone. Treffen diese nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Vorkehren, so kann das Eidgenössische Departement des Innern Ersatzmassnahmen anordnen (Art. 18 a). Das neue NHG verpflichtet nun die Kantone, Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu schützen. Darunter fallen namentlich Einzelbäume, Hecken und Uferbestockungen (Art. 18 b). Mangels klarer naturschützerischer Gesetzesgrundlagen bestand bisher des öftern die Versuchung, derartige Bestockungen mit der Forstgesetzgebung zu schützen.

Das revidierte NHG, das am 1. Februar 1988 in Kraft trat, enthält nun auch klare Regelungen bezüglich der finanziellen Lasten, die aus der Übernahme von Naturschutzaufgaben erwachsen. Art. 18 c sieht insbesondere vor, dass der Eigentümer oder Bewirtschafter einen Anspruch auf eine Entschädigung des Ertragsausfalles oder der zusätzlichen Aufwendungen hat. Diese gesetzliche Regelung könnte zu einer wichtigen Ergänzung des neuen Waldgesetzes werden, indem finanzielle Anreize nicht nur für die Holzproduktion und die damit verbundene Infrastruktur, sondern auch für die Erhaltung oder Schaffung naturgemässer Waldbestände bestehen. Die in Art. 18 d getroffene Finanzierungsregelung ermöglicht Bund und Kantonen grosszügige Entschädigungen für Biotopschutzmassnahmen.

Die Revision des NHG wurde als indirekter Gegenvorschlag zur «Volksinitiative zum Schutze der Moore – Rothenthurm-Initiative» konzipiert.[36] Entgegen der Empfehlung von Bundesrat, Parlament, aller bürgerlichen Parteien und einiger mitgliederstarken Verbände wurde die Rothenthurm-Initiative von Volk und Ständen deutlich angenommen.[37] Diesem Volksentscheid kann in verschiedener Hinsicht Signalwirkung zukommen. Staatspolitisch ist die Erkenntnis wichtig, dass die Erfolgschancen von Volksinitiativen selbst bei eindeutig positiven oder negativen Voraussetzungen schwierig zu beurteilen sind. Des weiteren mussten Bundesrat, Parlament und Bundesratsparteien zur Kenntnis nehmen, dass das Volk den naturschützerischen und ökologischen Werten ein wesentlich anderes, das heisst stärkeres Gewicht beimisst als sie selber. Die sonst eher zurückhaltende NZZ stellte sogar eine «. . . deutlich manifestierte Verschiebung auf der innenpolitischen Wertskala» fest. Aus forstpolitischer Sicht ist zudem die Feststellung wichtig, dass das Volk den militärischen Interessen gegenüber den naturschützerischen nicht mehr *a priori* den Vorzug gibt. Vor allem im Voralpengebiet dürften weitere Ausbauwünsche der Armee vermehrt auf Widerstand stossen. Diese grundsätzlichen politischen Konsequenzen der Annahme der Rothenthurm-Initiative sind entschieden wichtiger als deren konkrete Auswirkungen auf den Moor- und Naturschutz in der Schweiz.

Dass sich noch nicht alle Teile unserer Entscheidungsträger an der neuen Wertskala orientieren, zeigt ein Entscheid, den der Ständerat einen Tag nach der Volksabstimmung über die Rothenthurm-Initiative gefällt hat: Am 7. Dezember 1987 bestätigte der Ständerat seinen Nichteintretensentscheid zum Bundesbeschluss über die Restwassermengen.[38] Mit dieser Übergangsregelung wollten Bundesrat und Nationalrat verhindern, dass noch kurz vor dem Inkrafttreten einer umfassenden Restwassergesetzgebung eine Reihe von Wasserkraftwerken ohne genügende Restwasserauflagen konzessioniert würde.

Gemäss Auskunft der Bundesverwaltung tritt das neue Jagdgesetz zusammen mit der entsprechenden Vollziehungsverordnung voraussichtlich am 1. April 1988 in Kraft.

2.6 Energie und Verkehr

In der Energiepolitik ist in letzter Zeit unter dem Eindruck der Ausstiegsszenarien der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte neue Energieverfassungsartikel[39] etwas in Vergessenheit geraten. Der vorgeschlagene Verfassungstext weist verschiedene forstrelevante Aspekte auf. In Absatz 2 Bst. a wird der Bund ermächtigt, unter anderem auch Grundsätze für die Nutzung, Abgabe und Verwendung von Energieholz aufzustellen. Nicht bloss Grundsätze, sondern unbeschränkte Vorschriften soll der Bund bezüglich Holzenergieanlagen erlassen können (Absatz 2 Bst. b). Umgekehrt erlaubt Absatz 2 Bst. c des

neuen Energieartikels auch die Förderung neuer Techniken im Bereich der Holzenergieanlagen. Zur Finanzierung dieser Förderungsmassnahmen ist eine Energieabgabe vorgesehen, die grundsätzlich auf allen Energieträgern, also auch auf Holz, erhoben werden soll (Absatz 2 Bst. d).

In der Verkehrspolitik stand die vom Volk angenommene Vorlage «Bahn 2000» im Vordergrund.[40] Dem vielschichtigen Projekt erwuchs wegen der geplanten Neubaustrecken vor allem aus bäuerlichen Kreisen Widerstand, der schliesslich mit dem Referendum und der anschliessenden Volksabstimmung endete. Beim Abstimmungskampf fiel auf, wie wenig mit dem Argument der Walderhaltung gefochten wurde. Die rund 35 ha zu rodender Wald spielten gegenüber dem vorauszusehenden Kulturlandverlust von rund 63 ha Acker- und Weideland eine völlig untergeordnete Rolle. Auch in forstlichen Kreisen waren die Rodung von 35 ha Wald im Mittelland, was immerhin rund einem Viertel der durchschnittlich in den letzten Jahren gesamtschweizerisch gerodeten Fläche entspricht,[41] und die damit verbundenen Ersatzaufforstungen kein Thema.

2.7 Bildung und Kultur

Mit der Bewilligung eines Vierjahreskredites (1988 bis 1991) von 962 Mio. Franken zugunsten der Institutionen der Forschungsförderung (vor allem Nationalfonds) haben sich Bundesrat und Parlament betont forschungsfreundlich gezeigt.[42] Beide Gremien brachten deutlich zum Ausdruck, dass die Schwerpunkte der zukünftigen Forschungsförderung bei folgenden drei Themen liegen sollen: Neue Technologien, Umweltschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Verhältnis Industrie - Gesellschaft - Staat. Vor allem die letzten beiden Schwerpunktthemen dürften auch für die Forstwissenschaften von erheblichem Interesse sein.

3. Ausblick

Im Jahre 1988 sind wiederum einige ausserordentliche forstpolitische Entscheide von grosser Tragweite zu erwarten. Bereits in der ersten Jahreshälfte dürfte der Ständerat über die Verlängerung bzw. Ergänzung des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung befinden. Ebenfalls noch in diesem Jahr dürfte der Bundesrat zuhanden des Parlamentes Botschaft und Entwurf eines neuen Waldgesetzes verabschieden. Da an den bundesrätlichen Vorlagen erfahrungsgemäss wenig Substantielles geändert wird, kann dem bundesrätlichen Entwurf bereits vorentscheidender Charakter beigemessen werden. Eine gewisse Unsicherheit besteht allenfalls darin, dass

man nicht weiss, wie «grün» das Parlament in seiner neuen Zusammensetzung in Sachfragen entscheiden wird. Die Beratung des Bundesbeschlusses könnte bereits einige Hinweise für die Beseitigung dieser Ungewissheiten liefern.

Bei der überragenden Bedeutung dieser beiden Gesetzeserlasse dürften es die indirekt forstrelevanten Vorlagen wie die Ausführungsverordnung zum neuen Jagdgesetz, die konkrete Ausgestaltung des Subventionsgesetzes, die Überprüfung der Luftreinhaltepolitik, die UVP-Verordnung sowie allenfalls die Energiepolitik schwer haben, bei den forstlichen Kreisen auf besonderes Interesse zu stossen. Ein solches dürfte hingegen vorhanden sein, wenn die im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz seit längerer Zeit hängigen Organisationsfragen (zum Beispiel Dislokation nach Bulle, Aufteilung des Amtes usw.) noch in diesem Jahr entschieden werden sollten.

Résumé

Aperçu de quelques décisions importantes intéressant la politique forestière de la Confédération

Parmi les différentes décisions prises en 1987 par les autorités de la Confédération les quatre événements suivants dominent la politique forestière:

- appréciation des résultats de la procédure de consultation au sujet du projet de la loi forestière et décision du Conseil fédéral de poursuivre les travaux de révision par l'administration fédérale;
- présentation d'un nouvel arrêté fédéral sur des mesures extraordinaires pour la conservation de la forêt (prolongation et modification de l'arrêté fédéral du 4 mai 1984);
- augmentation sensible des subventions fédérales pour l'économie forestière, notamment pour les ouvrages paravalanches et la réparation des dommages causés aux forêts;
- exigence du Tribunal fédéral pour une coordination plus intensive entre les services forestiers et les autres autorités compétentes (surtout avec les autorités de l'aménagement du territoire).

En ce qui concerne les autres secteurs politiques deux décisions pourraient avoir des conséquences particulières pour la forêt et l'économie forestière. Il s'agit d'une part du projet de la loi sur les subventions et d'autre part de la révision partielle de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage.

Anmerkungen

[1] Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz: Auswertung der Vernehmlassung zum Waldgesetz, Bern 1987, S. 2 f.

[2] BBl 1979 III 767.

[3] Eidg. Oberforstinspektorat: Bericht über die Vernehmlassung zur Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Bern 1978 (unveröffentlicht).

[4] Bundesratsentscheid vom 1. Juli 1987 betreffend Waldgesetz (Revision des Forstpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1902). Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen.

[5] Vgl. dazu *Zimmermann, W.:* Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1986. In: Schweiz. Z. Forstwes., *138* (1987), 4: 322 ff.; derselbe: Auf dem Weg zu einem neuen schweizerischen Waldgesetz. In: Forstarchiv *59* (1988).

[6] Vgl. dazu etwa NZZ vom 10./11. Januar 1987, Nr. 7, S. 33 f.; Tages-Anzeiger vom 10./11. Januar 1987, S. 1 und 2; *Caprez/ Fischer/ Stadler/ Weiersmüller:* Wald und Luft, Bern 1987.

[7] SR 741.435.1, 741.435.2 und 741.435.3. Vgl. dazu NZZ vom 13. Oktober 1987, Nr. 237, S. 65 f.

[8] Amtl. Bull. NR 1987, S. 261 ff. und S. 300 ff.; Amtl. Bull. StR 1987, S. 269 ff.

[9] Amtl. Bull. NR 1987, S. 262.

[10] BBl 1987 II 1417.

[11] SR 921.515.

[12] Zum folgenden vgl. Botschaft zu einem Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung (noch nicht veröffentlicht).

[13] Die vorberatende Ständeratskommission für Gesundheit und Umwelt hat dem Beschluss bereits zugestimmt (vgl. Tages-Anzeiger vom 23. Januar 1988, S. 7).

[14] Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1988, Bern 1987, S. 321 ff. und S. 385 ff.; NZZ vom 9. Dezember 1987, Nr. 286, S. 25.

[15] Vgl. Voranschlag, oben Anmerkung 14, S. 39.

[16] Vgl. Schweizerische Holzzeitung Holz, Nr. 26, 1987, S. 5.

[17] BGE 112 Ib 256.

[18] BGE 112 Ib 409.

[19] Vgl. dazu auch *Matter, R.:* Forstwesen und Raumplanung. In: ZBl 88 (1987), S. 97 ff.

[20] Nicht veröffentlichter BGE vom 28. Juli 1987.

[21] Nicht veröffentlichter BGE vom 1. Juli 1987.

[22] ZBl 88 (1987), S. 498 ff.

[23] Nicht veröffentlichter BGE vom 7. Oktober 1987.

[24] Vgl. dazu die Kritik und Anregungen von Bundesrichter Matter, oben Anmerkung 19, S. 105 f.

[25] BBl 1984 I 157.

[26] BBl 1987 I 369.

[27] Vgl. dazu etwa *Delamuraz, J.-P.:* L'Europe, la Communauté et la Suisse. In: documenta 4, 1987, S. 17 ff.; *Zeller, W.:* Ein verändertes integrationspolitisches Umfeld. In: NZZ vom 27./28. Juni 1987, Nr. 146, S. 25. Ferner BBl 1987 II 1437; Amtl. Bull. NR 1987, S. 1191 und Amtl. Bull. StR 1987, S. 561.

[28] BBl 1987 I 717; Amtl. Bull. NR 1987, S. 827, und Amtl. Bull. StR 1987, S. 495; ferner NZZ vom 18. September 1987, Nr. 216, S. 25.

[29] BBl 1986 III 182; Amtl. Bull. NR 1987, S. 826.

[30] Vgl. dazu Tages-Anzeiger vom 27. Oktober 1987, S. 7; NZZ vom 23. September 1987, Nr. 220, S. 21.

[31] BBl 1987 II 963; Amtl. Bull. NR 1987, S. 626.

[32] Amtl. Bull. NR 1987, S. 333; BBl 1985 II 737.

[33] BBl 1987 II 1389; Amtl. Bull. NR 1987, S. 1319 und S. 1332; Amtl. Bull. StR 1987, S. 465 und S. 535.

[34] Vgl. dazu etwa NZZ vom 7. August 1987, Nr. 180, S. 19 f.; Die Weltwoche vom 29. Oktober 1987, Nr. 44, S. 41.

[35] AS 1988 254; Amtl. Bull. NR 1987, S. 130 ff., S. 149 ff., S. 552, S. 819 ff. und S. 1040; Amtl. Bull. StR 1987, S. 168, S. 240 ff. und S. 424.

[36] BBl 1985 II 1445; BBl 1987 I 984; ferner Angaben in Fussnote 35.

[37] Siehe NZZ vom 7. Dezember 1987, Nr. 284, S. 17 f.; zu den Parolen siehe Tages-Anzeiger vom 3. Dezember 1987, S. 9.

[38] BBl 1987 I 870; NZZ vom 8. Dezember 1987, Nr. 285, S. 26; Amtl. Bull. StR 1987, S. 435 ff.; Amtl. Bull. NR 1987, S. 1269 ff.

[39] Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement: Energieartikel (24octies) in der Bundesverfassung, Bern 1987.

[40] BBl 1987 I 46.

[41] Siehe Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz/Bundesamt für Statistik: Jahrbuch der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft 1986, Bern 1987, S. 43.

[42] BBl 1987 II 269; Amtl. Bull. NR 1987, S. 583 ff.; Amtl. Bull. StR 1987, S. 500 ff.